

3. Änderungssatzung vom 00.12.2001
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Olfen vom 30.08.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.2000 (GV. NRW., S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 08. 1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung vom 00.12. 2001 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Art.I

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 8

**Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang
an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Auf die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Betretungsrechte wird hingewiesen. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß Bioabfälle bei Verzicht auf die Biotonne nicht dem Restmüll beigefügt werden dürfen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die für den Verbleib des Bioabfalls mindestens eine landwirtschaftliche Fläche von 1 ha und mehr ausweisen, ist ebenfalls eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die Biotonne möglich.

In diesen Fällen wird ein Gebührenabschlag von 20,45 Euro für die Eigenkompostierung auf schriftlichem Antrag hin gewährt. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

Art. II

§ 13 a Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 13 a

Getrennterfassung von Altpapier, Altglas, Grün- und bzw. Bioabfällen, Bauschutt etc.

- (1) Wiederverwertbare Abfallstoffe aus Haushaltungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Auflistung getrennt in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke (auch Container) zu geben. Die in Haushaltungen anfallenden wiederverwertbaren Abfallstoffe sind vom nicht verwertbaren Restabfall getrennt zu halten und über die durch die Stadt oder durch die von dieser beauftragten Dritten bereitgestellten Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) einer Aufbereitung und Verwertung zuzuführen.
- Flaschen und andere Behälter aus Glas ohne Inhalt und ohne Verschuß. Bei einer entsprechenden Kennzeichnung der Sammelbehälter (Glascontainer) muß das Glas nach Farben getrennt eingegeben werden;
 - Papier, Pappe und Kartonagen, soweit es sich nicht um stark verunreinigtes Papier, Zellstoffmaterial, das aus hygienischen Gründen nicht stofflich verwertet werden kann (z.B. Einweg-Hygienepapierprodukte) oder Umverbundmaterialien wie fest mit Kunststoffen oder sonstigen Fremdstoffen behaftete Papiererzeugnisse handelt;
 - Bioabfälle des Haushalts, soweit die sog. Biotonne eingeführt ist und keine Eigenkompostierung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung gilt für alle Haushalte.
 - Grünabfälle, wie Baum- und Strauchschnitt, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt;
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackVO) vom 12.6.1991;
 - Wiederverwertbare Kunststoffe, die nicht unter die Verpackungsverordnung fallen;
 - Bauschutt ohne Baustellennebenabfälle;
 - Altmetalle; (siehe auch Elektrogroßgeräte)
 - Textilien (Altkleider) und Textilienreste;
 - Altholz (mit Ausnahme von Ausnahme von Druckkessel-imprägnierten Hölzern jeder Art, sowie kunststoffbeschichtete Hölzer);
 - Elektro- und Elektronikkaltgeräte.
 - Teppiche / Teppichböden
 - Elektrogroßgeräte (wie z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Öfen, Heizplattengeräte, Mikrowellengeräte, Heizgeräte, Heizkörper usw.) sind mit in die Altmetallsammlung zu geben
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ergibt sich mit der Bereitstellung der entsprechenden Aufbereitung-/Behandlungsanlagen durch den Kreis bzw. durch vom Kreis beauftragte Dritte sowie mit der Bereitstellung entsprechender Sammelsysteme durch die Stadt bzw. durch von der Stadt beauftragte Dritte.

Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Sammel- und Entsorgungssysteme für die nach Abs. 1 getrennt zu haltenden Abfallstoffe zur Verfügung stehen.

Art. IV

§ 24 Abs. 2 wie wiefolgt neu gefaßt:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Art. V. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.